OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350926/3/AL

Datum:
Linz, 27. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der N M H, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 21. Oktober 2020, GZ: 2020-519273, betreffend Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Beschwerdeführerin ab 1. November 2020 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen unter Zugrundelegung des Richtsatzes für alleinstehende Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG abzüglich eines monatlichen sonstigen Einkommens in Höhe von 40 Euro zuerkannt. Die Leistung ist bis 31. Oktober 2021 befristet.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. Oktober 2020, GZ: 2020-519273, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) mit dem Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen ab 1. November 2020 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen befristet bis 31. Oktober 2021 zuerkannt. Als eigene Mittel wurde ein freiwilliges „Taschengeld“ berücksichtigt.
In der Begründung wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der im Berechnungsblatt dargestellten Einkommenssituation eine soziale Notlage für die Bf vorliege und demgemäß die im Spruch genannten Leistungen zuzuerkennen seien.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin das Vorliegen einer gemeinsamen Wirtschaftsführung mit der früheren Mitbewohnerin und dem aktuellen Mitbewohner bestritten. Die Beschwerde zielt damit auf die Anwendung des höheren Alleinstehenden-Richtsatzes ab.

3. Mit Vorlageschreiben vom 17. November 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Abfragen des Zentralen Melderegisters bzgl. der Bf und deren aktuellem Mitbewohner. Ein aktuelles Berechnungsblatt für Jänner 2021 wurde seitens der belangten Behörde vorgelegt.
Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal keine der Parteien eine solche beantragt hat. Zudem lässt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage feststellen und würde eine Erörterung in der mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung der Sache erwarten lassen. Dem Absehen von der Verhandlung steht somit weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die Bf ist am 2. November 1999 geboren und österreichische Staatsbürgerin, wohnhaft in Steyr. Mit dem bekämpften Bescheid der belangten Behörde vom 21. Oktober 2020 wurde der Bf aufgrund ihres Antrages ab 1. November 2020 befristet bis 31. Oktober 2021 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen nach

dem Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Oö. SOHAG unter Abzug von 40 Euro monatlich als „sonstigem Einkommen“ zuerkannt.

Die Bf lebt in einer Mietwohnung in Steyr, die entsprechend dem im Akt der Erstbehörde dokumentierten Mietvertrag vom 1. Oktober 2018 über 1 Küche-Ess-Wohnzimmer, 2 Schlafzimmer, 1 Vorraum, 1 Badezimmer, 1 WC, 1 Abstellraum verfügt. Der Mietzins samt Betriebskosten wurde mit 940 Euro monatlich festgelegt. Diese Mietwohnung wird neben der Bf von einer weiteren Person bewohnt; die Mietkosten werden von diesen beiden Personen jeweils zur Hälfte getragen. Zwischen diesen beiden Personen besteht kein Naheverhältnis, wie etwa eine Lebensgemeinschaft oder Freundschaft. Es wird weder gemeinsam gekocht noch werden Dinge des täglichen Bedarfs gemeinsam eingekauft.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Bf gehen aus dem Akt sowie der Beschwerdeschrift der Bf hervor und sind unstrittig.

III. Rechtliche Ausführungen

1. Die maßgebliche Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

§ 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte."

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 7 Oö. SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen."

§ 14 Oö. SOHAG regelt die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln:

„(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
[...]"

2. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

2.1. Mit ihrer Beschwerde begehrt die Bf den Zuspruch von Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs auf Basis des Alleinstehenden-Richtsatzes.

2.2. Im Regelfall erfolgen die Leistungen der Sozialhilfe als monatliche, zwölfmal im Jahr gebührende pauschale Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs (§ 7 Abs. 1 Oö. SOHAG).
Die auf die jeweiligen Hilfeempfänger anzuwendende Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) berechnet sich nach Maßgabe des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende als gesetzlich normierter

Prozentsatz dieses Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende (§ 7 Abs. 2 Oö. SOHAG). Zusätzlich normieren § 7 Abs. 3 bis Abs. 10 Oö. SOHAG verschiedene Zu- und Abschläge bzw. Präzisierungen, die bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen die Höhe der Sozialhilfe verändern.

2.3. Im vorliegenden Fall ist nachfolgender Richtsatz für die Berechnung der Sozialhilfe heranzuziehen:
Gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG beträgt die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) pro Person und Monat bezogen auf den Netto- Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende für eine alleinstehende Person 100 %.
Der für die Bf anzuwendende Richtsatz beträgt somit 917,35 Euro (im Jahr 2020) bzw. 949,46 Euro (im Jahr 2021).

2.4. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 23. Oktober 2012, 2012/10/0020, zum Nö MSG hinsichtlich eines gemeinsamen Haushaltes ausgesprochen:
„Nach dem Willen des Gesetzgebers liegt ein ‚gemeinsamer Haushalt' vor, wenn das Zusammenleben von Personen zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten führt."

Die Erläuternden Bemerkungen zu § 5 Abs. 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (RV 514 XXVI. GP NR) lauten auszugsweise wie folgt:
„Die degressive Abstufung folgt dem Grundsatz, dass in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen erfahrungsgemäß geringere Wohnkosten und – in einem gewissen Ausmaß – auch geringere Lebenshaltungskosten zu tragen haben (vgl. VfGH 7.3.2018, G 136/2017 mwN). Die grundsätzliche Annahme, dass mehrere in einer Wohneinheit oder sonstigen Wohngemeinschaft lebenden Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden, ist aufgrund der damit regelmäßig verbundenen Kostenersparnis gerechtfertigt. Es spielt daher keine Rolle, ob zwischen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht. [...]"

Die erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP Oö.LT) führen – inhaltsgleich zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes – zur Haushaltsgemeinschaft in § 7 Abs. 5 leg cit auszugsweise wie folgt aus:
„Abs. 5 enthält eine Definition der Haushaltsgemeinschaft. Die grundsätzliche Annahme, dass mehrere in einer Wohneinheit oder sonstigen Wohngemeinschaft lebende Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden, ist auf Grund der damit regelmäßig verbundenen Kostenersparnis gerechtfertigt. Es spielt daher keine Rolle, ob zwischen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht. [...]"

Wie der Verwaltungsgerichtshof schon in seiner zitierten Entscheidung zum Nö. MSG konstatierte (– dieser lagen Miet- und Heizkosten von monatlich 150,- Euro zugrunde –), liegt somit auch im vorliegenden Zusammenhang nach dem Willen des Gesetzgebers eine „Haushaltsgemeinschaft“ vor, „wenn das Zusammenleben von Personen zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten führt“ (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020). Eine solche „deutliche Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten“ ist aber im gegenständlichen Fall nicht gegeben:
Im Rahmen dieser Kostenersparnis sind einerseits geringere Wohnkosten, andererseits auch geringere Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen (vgl. VfGH 7.3.2018, G 136/2017). Mangels eines entsprechenden Naheverhältnisses der Bf zu deren Mit-Mieter und dem Umstand, dass es zu keiner gemeinsamen Teilnahme an der Zerstreuung und Erholung zur Verfügung stehender Güter kommt, scheidet eine Kostenersparnis hinsichtlich der Lebenshaltungskosten der Bf gegenüber getrennten Haushalten unter Zugrundelegung einer Einzelfallbetrachtung im konkreten Fall der Bf von vornherein aus.

Zu klären bleibt die Frage nach einer "deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten" durch das Zusammenleben hinsichtlich der Wohnkosten. Damit stellt sich die Frage, woran die maßgebliche Kostenersparnis zu messen ist. § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG kann hier zumindest als Orientierungshilfe dienen. Diese Bestimmung sieht immer dann eine Reduktion des anzuwendenden Richtsatzes vor, wenn die tatsächlichen Wohnkosten 237,36 Euro unterschreiten (das sind 25 % des Alleinstehenden-Richtsatzes in Höhe von 949,46 Euro). Solange also die tatsächlichen Wohnkosten der alleinstehenden Person den Betrag von 237,36 Euro nicht unterschreiten, kommt es nach dieser Bestimmung zu keinem Abzug. Mit Blick auf diese die Reduktion betreffende Regelung des § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG ist davon auszugehen, dass der Betrag von 237,36 Euro auch zumindest als Orientierungsgröße für die vom Verwaltungsgerichtshof konstatierte "deutliche Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten" im Zusammenhang mit den Wohnkosten iS des § 7 Abs. 5 Oö. SOHAG heranzuziehen ist, wobei freilich eine Gesamtbetrachtung allfälliger Kostenersparnisfaktoren im Einzelfall vorzunehmen ist. Diese Einzelfallbetrachtung führt aber im Ergebnis zu keiner deutlichen Kostenersparnis für die Bf.

Wie unstreitig feststeht, bezahlt die Bf die Hälfte des monatlichen Mietzinses samt Betriebs- und Energiekosten in einer Gesamthöhe von 940 Euro, sohin 470 Euro. Das Zusammenleben der Bf mit ihrem Mitbewohner bzw. ihrer früheren Mitbewohnerin führt(e) daher auch hinsichtlich der Wohnkosten zu keiner deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten, sind doch die auf die Bf entfallenden halbierten Wohnkosten iHv 470 Euro erheblich höher als die in § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG festgelegten 237,36 Euro.
Mangels einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten auch im Bereich der Wohnkosten ist daher – im Lichte der Ausführungen des

Verwaltungsgerichtshofs in seiner zitierten Entscheidung – das Vorliegen einer „Haushaltsgemeinschaft“ iSd § 7 Abs. 5 Oö. SOHAG von vornherein nicht anzunehmen.
Dabei ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der besonderen Umstände des konkreten Einzelfalles auch zu berücksichtigen, dass die Bf in der ganz besonderen Situation war, kurzerhand einen neuen Mit-Mieter finden zu müssen, da sie sonst aufgrund einer dreimonatigen Kündigungsfrist die Gesamt-Wohnungskosten in Höhe von 940 Euro alleine zu tragen gehabt hätte, der Bf im Falle eines Wohnungswechsels – der für eine junge Schülerin ohne familiäres Gefüge ohnehin mit erheblichen Kosten verbunden wäre – ebenfalls zusätzliche Mehrkosten entstanden wären sowie durch den Wechsel der Mit-Mieter allfällige Synergieeffekte eines gemeinsamen Wohnens während dieser Übergangszeit zusätzlich ausgeschlossen sind. Aufgrund dieser besonderen Umstände des Einzelfalles ist gemäß § 7 Abs. 5 Oö. SOHAG die Annahme einer Haushalts-gemeinschaft somit im vorliegenden Fall zu verneinen.

Die Prüfung weiterer vom Verwaltungsgerichtshof festgelegter Kriterien zur Annahme einer Haushaltsgemeinschaft konnte daher aufgrund der genannten besonderen Umstände des konkreten Einzelfalles unterbleiben.

Die belangte Behörde hätte ihrer Entscheidung daher richtigerweise den Richtsatz für eine alleinstehende Person iSd § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG – und nicht den Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen iSd § 7 Abs. 2 Z 2 Oö. SOHAG – zugrunde legen müssen.

Der für das Jahr 2021 erhöhte Ausgangswert von 949,46 Euro - der laut aktuellem Berechnungsblatt seitens der belangten Behörde hinsichtlich des fälschlich angewendeten Richtsatzes für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen bereits angepasst wurde – ist dabei entsprechend zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung des – von der Bf selbst in ihrem Antrag angeführten und auch in der Beschwerde nicht bestrittenen – „Taschengeldes“ in Höhe von 40 Euro monatlich als sonstiges Einkommen erfolgte gemäß § 14 Oö. SOHAG zu Recht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas